
Die Abschaffung des Exequaturverfahrens nach dem EuGVVO-Reformentwurf – Wegfall überflüssiger Gläubigerblockaden oder Abschied vom effektiven Rechtsschutz für den Schuldner?

Dennis Müller*

Inhalt

A. Einleitung	332
B. Das bisherige Exequaturverfahren nach der EuGVVO	333
I. Anwendungsbereich	333
1. Ausgangslage	333
2. Für vollstreckbar erklärbare Entscheidungen	334
II. Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung	334
1. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch den Ursprungsstaat als Vorstufe	334
2. Das erstinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsstaat	334
a) Formelle Ausgestaltung	334
b) Prüfungsumfang	335
(1) Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet	336
(2) Entscheidung im Sinne des Art. 32 EuGVVO	336
(3) Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Vollstreckungsstaat	337
c) Erfolgsquote der Anträge auf Vollstreckbarerklärung/Zeitintensität	338

* Diplom-Rechtspfleger (FH) Dennis Müller ist Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz.

d) Sonderfall der einstweiligen Maßnahmen nach Art. 47 EuGVVO	338
3. Das Rechtsbehelfsverfahren im Vollstreckungsstaat	338
a) Verfahrensausgestaltung	338
b) Prüfungsumfang	338
(1) „Ordre public“-Vorbehalt	339
(2) Verletzung des rechtlichen Gehörs	339
(3) Unvereinbarkeit mit anderer Entscheidung	339
(4) Verletzung von Zuständigkeitsregeln	339
(5) Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst	340
4. Die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat	340
III. Fazit zum „status quo“	341
C. Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren	342
I. Anwendungsbereich	342
1. Entscheidungsbegriff, Anerkennung und Vollstreckbarkeit	342
2. Ausnahmen/Beibehaltung des Exequaturerfordernisses	342
II. Das Vollstreckungsverfahren nach Abschaffung der Vollstreckbarerklärung	342
1. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch das Ursprungsgericht	342
2. Die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat	343
a) Einleitung der Vollstreckung	343
b) Prüfung des Antrags durch das Vollstreckungsorgan	343
(1) Formalien der Antragstellung	343
(2) Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet	344
(3) Entscheidung im Sinne des Art. 37 Abs. 2 und Art. 2 EuGVVO	345
(4) Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Vollstreckungsstaat	345

3. Die Rechtsbehelfe nach dem Reformentwurf	346
a) Systematik	346
b) Das Rechtsbehelfsverfahren vor dem Ursprungsgericht nach Art. 45 EuGVVO-E	346
(1) Statthaftigkeit/Anwendungsbereich	346
(2) Zulässigkeitsvoraussetzungen	347
(3) Inhaltlicher Prüfungsumfang	347
(4) Subsidiarität zu nationalen Rechtsbehelfen	352
(5) Kompetenz	353
c) Das Rechtsbehelfssystem im Vollstreckungsstaat nach Art. 43 und 46 EuGVVO-E	354
(1) Systematik/Statthaftigkeit	354
(2) Prüfungsumfang im Verfahren nach Art. 43 EuGVVO-E	355
(3) Prüfungsumfang im Verfahren nach Art. 46 EuGVVO-E/„ordre public“-Vorbehalt	356
(4) Unbeachtlichkeit der Verletzung von Zuständigkeitsregeln	358
(5) Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst	358
d) Die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat	358
(1) Verstoß gegen Art. 64 EuGVVO-E?	359
(2) Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates nach Art. 22 Nr. 5 EuGVVO(-E)	359
(3) Ergebnis	360
III. Fazit zum Reformvorschlag bezogen auf das Exequaturverfahren	361

A. Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 14. Dezember 2010 ihren Vorschlag zur Änderung der EuGVVO¹ veröffentlicht.² Der Vorschlag basiert auf dem im Frühjahr 2009 veröffentlichten Bericht über die Anwendung der EuGVVO³ sowie dem zeitgleich erschienenen Grünbuch⁴ mit möglichen Reformvorschlägen.⁵ Die wesentliche Neuerung⁶ des Reformvorschlags ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens für nahezu alle⁷ vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ergangen sind und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden sollen. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde den bisherigen Höhepunkt des – mit der Einführung des europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen durch die EuVTVO⁸ begonnenen⁹ – schrittweisen Abbaus der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten im Vollstreckungsstaat markieren und den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen (sogenannte Urteilsfreiheit¹⁰) nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union¹¹ fördern.¹² Gleichzeitig sollen Instrumentarien geschaffen

¹ VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 v. 16.1.2001, S. 1.

² KOM (2010) 748 endg. v. 14.12.2010 (EuGVVO-E).

³ Gemäß Art. 73 EuGVVO; KOM (2009) 174 endg. v. 21.4.2009.

⁴ KOM (2009) 175 endg. v. 21.4.2009.

⁵ Näher zur Entstehungsgeschichte des Vorschlags *Hess*, Die Reform der EuGVVO und die Zukunft des Europäischen Zivilprozessrechts, IPRax 2011, S. 125; KOM (2010) 748 endg., S. 5 f.

⁶ Ebenso *Wagner/Beckmann*, Beibehaltung oder Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in der EuGVVO?, RIW 2011, S. 44, die vom „obersten Ziel“ sprechen.

⁷ Ausgenommen sind gemäß Art. 37 Abs. 2, 3 lit. a), b) EuGVVO-E Entscheidungen über kollektive Schadensersatzklagen sowie Verleumdungsklagen.

⁸ VO (EG) Nr. 805/2004 des EP und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 v. 30.4.2005, S. 15. Wenn sowohl der Anwendungsbereich der EuGVVO als auch der der EuVTVO eröffnet ist, hat der Gläubiger ein Wahlrecht zwischen beiden Vollstreckungssystemen (vgl. etwa OLG Stuttgart, NJW-RR 2010, 134).

⁹ *Bach*, Drei Entwicklungsschritte im europäischen Zivilprozessrecht: Kommissionsentwurf für eine Reform der EuGVVO, ZRP 2011, S. 97, spricht vom Ausgangspunkt einer „kleinen Revolution“; ausführlich *Stein*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Einstieg in den Ausstieg aus dem Exequaturverfahren bei Auslandsvollstreckung, EuZW 2004, S. 679 f.

¹⁰ Der Begriff ist insofern ungenau, als im Europäischen Zivilprozessrecht nicht nur Urteile, sondern auch sonstige gerichtliche Entscheidungen (z.B. Beschlüsse, Zahlungsbefehle/Mahnbescheide etc.) grenzüberschreitend vollstreckt werden können (vgl. etwa Art. 2 lit. a) EuGVVO-E). Vorzugswürdig erscheint deshalb die weniger gebräuchliche Bezeichnung „Titelfreiheit“, vgl. etwa *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (EZPR), 1. Aufl. 2009, § 3, Rdnr. 13 ff.

¹¹ Zur Sonderrolle Dänemarks vgl. Abkommen vom 19.10.2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299 v. 16.11.2005, S. 62; siehe auch *Hess*, Abgestufte Integration im Europäischen Zivilprozessrecht, in: FS Leipold, 2009, S. 241 f.

werden, die die Verteidigungsrechte des Schuldners trotz Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wahren.¹³

Die gemäß Art. 81 Abs. 2 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289, 294 AEUV erfolgende Rechtssetzung befindet sich derzeit noch in ihrer ersten Phase.¹⁴ Zuletzt hat sich der Rat im Rahmen seiner 3172. Tagung am 7. und 8. Juni 2012 mit dem Reformvorhaben befasst. Die erste Lesung des Reformvorschlags im Europäischen Parlament ist auf den 19. November 2012 terminiert. Insbesondere angesichts der in Einzelfragen durchaus kritischen Stellungnahmen¹⁵ ist jedoch zweifelhaft, ob die Revision der EuGVVO bereits in der ersten Phase der Gesetzgebung verabschiedet werden kann.

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll, ausgehend von der bisherigen Rechtslage, untersucht werden, ob die angestrebte Verfahrensvereinfachung durch die Neuregelung erreicht werden kann, ohne die Rechtschutzmöglichkeiten des Schuldners in rechtsstaatlich nicht vertretbarer Weise zu beschränken.

B. Das bisherige Exequaturverfahren nach der EuGVVO

I. Anwendungsbereich

1. Ausgangslage

De lege lata muss ein Gläubiger, der eine vollstreckbare zivilgerichtliche Entscheidung (Art. 32 EuGVVO) oder eine vollstreckbare öffentliche Urkunde¹⁶ (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO) aus einem EU-Mitgliedstaat (Ursprungsstaat) in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Vollstreckungsstaat) vollstrecken will, diese zunächst in einem Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat gemäß Art. 38 Abs. 1 EuGVVO für vollstreckbar erklären lassen.

¹² KOM (2010) 748 endg, S. 3 f.; Erwägungsgrund 18 (23) EuGVVO-E.

¹³ Erwägungsgrund 18 (24) EuGVVO-E.

¹⁴ Zur Terminologie *Kluth*, in Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 294 AEUV, Rdnr. 6.

¹⁵ Z.B. Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 833/10; Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 218 v. 23.7.2011, S. 78; Stellungnahme der BRAK Nr. 39/2011, Juli 2011; Stellungnahme des DAV Nr. 47/2011, August 2011.

¹⁶ Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung auf das Vollstreckbarverfahren bzgl. gerichtlicher Entscheidungen. Zu den Besonderheiten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von öffentlichen Urkunden vgl. etwa *Gottwald*, in: Müko-ZPO, 3. Aufl. 2008, Art. 57 EuGVVO, Rdnr. 13 ff.; *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 57 EuGVVO, Rdnr. 29 ff.; *von Hein*, in: Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 57 EuGVVO, Rdnr. 9 ff.

2. Für vollstreckbar erklärbare Entscheidungen

Im Exequaturverfahren nach Art. 38 ff. EuGVVO kann jede vollstreckbare Entscheidung, die ein Gericht eines Mitgliedstaats (Ursprungsgericht) erlassen hat, für vollstreckbar erklärt werden. Das Gericht muss dabei ein Rechtsprechungsorgan eines Mitgliedstaates sein, das kraft seines Auftrags in einem justizförmigen Verfahren selbst über die zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte entscheidet.¹⁷ Für das Exequatur ausreichend ist die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung.¹⁸

II. Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung

1. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch den Ursprungsstaat als Vorstufe

Um das Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat einleiten zu können, benötigt der Gläubiger gemäß Art. 53 Abs. 2 EuGVVO eine Bescheinigung des Gerichts oder der sonst zuständigen Stelle des Ursprungsstaates (Art. 54 EuGVVO) über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung. Diese ist auf dem Formblatt gemäß Anhang V zur EuGVVO zu erstellen und enthält neben der Angabe des Vollstreckungsschuldners und formaler Angaben insbesondere den Tenor der vollstreckbaren Entscheidung.

2. Das erstinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsstaat

a) Formelle Ausgestaltung

Zur Einleitung des erstinstanzlichen Exequaturverfahrens ist ein Antrag des Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung¹⁹ bei der nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II EuGVVO zuständigen Stelle des Vollstreckungsstaates²⁰ erforderlich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Schuldners oder dem (vom Gläubiger behaupteten)²¹ Ort der Zwangsvollstreckung (Art. 39 Abs. 2 EuGVVO).

¹⁷ Kreuzer/Wagner, in: Dauseis (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 27. EL 2010, Rdnr. 658; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht (IZPR), 6. Aufl. 2009, Rdnr. 2870; Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 32 EuGVVO, Rdnr. 7.

¹⁸ Kreuzer/Wagner, (Fn. 17), Rdnr. 659; von Hein, (Fn. 16), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 10; Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 38, Rdnr. 4a.

¹⁹ Bzw. im Vereinigten Königreich gemäß Art. 38 Abs. 2 EuGVVO auf Registrierung der Entscheidung.

²⁰ Dies ist in Deutschland der Vorsitzende einer Zivilkammer beim Landgericht (§ 3 Abs. 1, 3 AVAG).

²¹ OLG München, EuZW 2011, 79, 80 m.w.N.

Sofern sich hieraus zwei örtlich zuständige Stellen ergeben, steht dem Gläubiger ein Wahlrecht zwischen diesen zu.²²

Dem Antrag beizufügen sind gemäß Art. 53 Abs. 1 EuGVVO eine Ausfertigung der Entscheidung, die für vollstreckbar erklärt werden soll, sowie die Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaates gemäß Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 EuGVVO.²³ Darüber hinaus kann das Recht des Vollstreckungsstaates nach Art. 40 Abs. 1 EuGVVO weitere Regelungen für die Antragstellung treffen. Hierunter fallen insbesondere Inhalt, Form und Sprache des Antrags sowie Bestimmungen zur Postulationsfähigkeit.²⁴ Ausgeschlossen ist demgegenüber gemäß Art. 41 Satz 2 EuGVVO eine Anhörung des Schuldners, um die der EuGVVO immanente Verfahrensbeschleunigung sowie den beabsichtigten Überraschungseffekt nicht zu gefährden.²⁵ Dies gilt wegen des Anwendungsvorrangs der EuGVVO auch dann, wenn das nationale Recht eine Anhörung in solchen Fällen vorsieht.²⁶ Der Schuldnerschutz ist gleichwohl gewährleistet, da diesem gemäß Art. 43 Abs. 1 EuGVVO ein Rechtsbehelf offensteht und bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung desselben gemäß Art. 47 Abs. 2 EuGVVO nur Maßnahmen der Sicherungsvollstreckung zulässig sind.²⁷

b) Prüfungsumfang

Liegt ein formell ordnungsgemäßer Antrag vor, findet lediglich eine eingeschränkte materielle Prüfung statt. Die Anerkennungsversagungsgründe der Art. 34 und 35 EuGVVO werden im erstinstanzlichen Exequaturverfahren gemäß Art. 41 Satz 1 EuGVVO hingegen nicht geprüft.²⁸

²² *Geimer*, (Fn. 16), Art. 39 EuGVVO, Rdnr. 4; *Schlosser*, (Fn. 18), Art. 39 EuGVVO, Rdnr. 2; *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 732.

²³ Siehe unter B.II.1.

²⁴ *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 732; *Gottwald*, (Fn. 16), Art. 40 EuGVVO, Rdnr. 1; *von Hein*, (Fn. 16), Art. 40 EuGVVO, Rdnr. 1.

²⁵ *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 732; LG Bonn, RIW 2003, 388, 389; siehe auch *Geimer*, (Fn. 16), Rdnr. 1937.

²⁶ *Gottwald*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 3; differenzierend *Geimer*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 5.

²⁷ *Lackmann*, in: Musielak (Hrsg.), ZPO, 9. Aufl. 2012, Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 1; *von Hein*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 7; *Geimer*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 2; kritisch insoweit im Hinblick auf die in Einzelfällen gravierenden Beeinträchtigung für den Schuldner auch bei der Sicherungsvollstreckung BRAK, (Fn. 15), S. 2 ff.

²⁸ Aus diesem Grund hält *Netzer*, Status quo und Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts, 2011, S. 190 dieses Verfahren für kein echtes Exequaturverfahren.

(1) Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet

Nach Feststellung der formell korrekten Antragstellung hat die für die Vollstreckbarerklärung zuständige Stelle zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet ist. Dabei ist zunächst der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 1 Abs. 1, 2 EuGVVO in den Blick zu nehmen, mithin ob eine Zivil- oder Handelssache nach Art. 1 Abs. 1 EuGVVO vorliegt sowie ob keine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 EuGVVO einschlägig ist.²⁹ Dies hat in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Rückforderung von Sozialleistungen zu schwierigen Abgrenzungsfragen geführt.³⁰ Daneben ist auch der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der EuGVVO zu untersuchen.³¹ Letzterer spielt insbesondere bei Urteilen aus Staaten, die erst nach Inkrafttreten der EuGVVO der EU beigetreten sind, eine Rolle.³²

(2) Entscheidung im Sinne des Art. 32 EuGVVO

Sodann ist festzustellen, ob eine vollstreckbare Entscheidung im Sinne des Art. 32 EuGVVO vorliegt.³³ Hierunter fällt zum Beispiel die umstrittene Frage, ob die vom EuGH für einstweilige Maßnahmen im Geltungsbereich der EuGVÜ vorgenommene teleologische Reduktion des weiten Wortlauts der Vorgängerregelung des Art. 32 EuGVVO (Art. 25, 27 Abs. 2 EuGVÜ) dahingehend, dass diese nur für vollstreckbar erklärt werden können, soweit ihnen ein kontradiktorisches Verfahren vorausgegangen ist,³⁴ aus Schuldnerschutzgesichtspunkten auf Art. 32 EuGVVO zu übertragen ist³⁵ oder ob die Beschleunigungsmaxime der EuGVVO dem entgegensteht.³⁶

²⁹ *Geimer*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 16; *Hess*, (Fn. 10), § 6, Rdnr. 222.

³⁰ Vgl. etwa EuGH, Rs. C-271/00, *Steenbergen/Luc Baten*, Slg. 2002, I-10489, noch zur EuGVÜ.

³¹ *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 733; *Geimer*, (Fn. 16), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 16.

³² Siehe z.B. OLG Dresden, NJW-RR 2007, 1145.

³³ *Wagner/Beckmann*, (Fn. 6), S. 48; *Schlosser*, (Fn. 18), Art. 41 EuGVVO, Rdnr. 4; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, 2000, S. 492.

³⁴ EuGH, Rs. 125/79, *Denilauper/SNC*, Slg. 1980, 1553.

³⁵ BGH, NJW-RR 2007, 1573 f.; *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 728; für eine allgemeine Übertragbarkeit der EuGH-Rechtsprechung zur EuGVÜ auf die EUGVVO auch *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, S. 165.

³⁶ *Micklitz/Rott*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EuZW 2002, S. 16 f.; in diese Richtung auch *Gotwald*, (Fn. 16), Art. 32 EuGVVO, Rdnr. 16; vgl. auch *Sujecki*, Zur Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Kostenfestsetzungsbeschlüssen für einstweilige Verfügungen in den Niederlanden, IPRax 2010, S. 562 ff. zu den Folgen für anschließende Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Vollstreckungsstaat

Schließlich erfolgt eine Prüfung, ob die Entscheidung mit dem Vollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaates kompatibel ist,³⁷ das heißt, ob der tenorierte Anspruch nach diesem Recht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Entscheidung den Bestimmtheitsanforderungen des Vollstreckungsstaates entspricht und falls nein, ob eine Anpassung im Rahmen der Vollstreckbarerklärung (Nostrifizierung) möglich ist.³⁸ In Deutschland geht die ganz herrschende Meinung³⁹ davon aus, dass solche Titelanpassungen bzw. -konkretisierungen bereits im Rahmen der Exequatur und nicht erst in der Vollstreckung zu erfolgen haben. Hierfür werden im Wesentlichen zwei Argumente vorgebracht. Zum einen sei Grundlage der Zwangsvollstreckung nicht der ausländische Titel selbst, sondern nur die Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat, die den inländischen Bestimmtheitsanforderungen zu genügen habe.⁴⁰ Weiterhin sei die Richtigkeitsgewähr für die Titelkonkretisierung im Exequaturverfahren aufgrund der richterlichen Zuständigkeit höher als im Vollstreckungsverfahren, in dem häufig nichtrichterliche Organe tätig werden.⁴¹ Diese Argumente zeigen, dass die Beantwortung dieser Frage ausschließlich im jeweiligen nationalen Vollstreckungsrecht gesucht wird, da die EuGVVO in ihrer derzeitigen Fassung keine Regelungen hierzu trifft.⁴²

Bedarf für eine Konkretisierung des ausländischen Vollstreckungstitels, die im Wege der Auslegung des Rechts des Ursprungsstaates zu erfolgen hat,⁴³ hat sich in der Vergangenheit insbesondere im Unterhaltsrecht gezeigt. So sind beispielsweise die in einigen EU-Ländern⁴⁴ üblichen Indizierungen oder Wertverfallsklauseln im Geltungsbereich der ZPO ohne Anpassung nicht vollstreckbar.⁴⁵

³⁷ Wagner/Beckmann, (Fn. 6); Hess, (Fn. 10), Rdnr. 222; Nelle, (Fn. 33), S. 492; Seidl, Ausländische Vollstreckungstitel und inländischer Bestimmtheitsgrundsatz, 2010, S. 132; diff. Geimer, Exequaturverfahren, in: FS Georgiades, 2006, S. 506.

³⁸ Hess, (Fn. 10), Rdnr. 222.; Wagner/Beckmann, (Fn. 6); Strasser, Exequaturverfahren nach EUGVVO und europäischer Vollstreckungstitel – von der besonderen Verantwortung des Rechtspflegers in der Praxis, RPfleger 2008, S. 549; Nelle, (Fn. 33), S. 492-494.

³⁹ BGH, NJW 1993, 1801, 1803; von Hein, (Fn. 16), Art. 38, Rdnr. 12; Seidl, (Fn. 37), S. 132 ff.

⁴⁰ Geimer, (Fn. 37), S. 489; Lackmann, (Fn. 27), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 2; von Hein, (Fn. 16), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 14.

⁴¹ Roth, Systembedingt offene Auslandstitel, IPRax 2006, S. 24; BGH, NJW 1993, 1801, 1803; Gottwald, (Fn. 16), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 9; einschr. Seidl, (Fn. 37), S. 130 f.

⁴² Von Hein, (Fn. 16), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 14; Seidl, (Fn. 37), S. 132, zieht überdies bilaterale Abkommen zur Begründung heran.

⁴³ Strasser, Abänderung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln aus dem EU-Ausland in Deutschland, FPR 2007, S. 454; Seidl, (Fn. 37), S. 135 ff., von Hein, (Fn. 16), Art. 38 EuGVVO, Rdnr. 12; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010, Rdnr. 1032.

⁴⁴ Z.B. in Italien, vgl. BGH, NJW 1993, 1801 ff.; zahlreiche weitere Beispiele bei Seidl, (Fn. 37), S. 57 ff.

⁴⁵ Strasser, (Fn. 43), S. 453; BGH, NJW 1990, 3084 ff.; Schack, (Fn. 43), Rdnr. 1031; ausführlich Seidl, (Fn. 37), S. 64 ff.

c) Erfolgsquote der Anträge auf Vollstreckbarerklärung/Zeitintensität

Nach Bericht der Kommission sind seit Einführung der EuGVVO zwischen 90 und 100 % der Anträge auf Vollstreckbarerklärung erfolgreich gewesen.⁴⁶ Trotz dieser immensen Erfolgsquote geht der Entscheidung teilweise ein sehr zeitintensives Verfahren voraus.⁴⁷

d) Sonderfall der einstweiligen Maßnahmen nach Art. 47 EuGVVO

Eine Ausnahme vom Exequaturerfordernis normiert Art. 47 Abs. 1 EuGVVO für die Durchführung einstweiliger Maßnahmen. Diese können ohne vorherige Vollstreckbarerklärung des – nach der EuGVVO anzuerkennenden – Titels beantragt werden.

3. Das Rechtsbehelfsverfahren im Vollstreckungsstaat

a) Verfahrensausgestaltung

Gemäß Art. 43 Abs. 1 EuGVVO kann die beschwerte Partei gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen. Zuständig für die Entscheidung ist gemäß Art. 43 Abs. 2 EuGVVO das in Anhang III bezeichnete Gericht. Der Schuldner hat dabei die Frist des Art. 43 Abs. 5 EuGVVO zu beachten.⁴⁸ Hat der Rechtsbehelf keinen Erfolg, steht der weitere Rechtsbehelf gemäß Art. 44 und Anhang IV EuGVVO zur Verfügung. Beide Rechtsbehelfsverfahren sind kontradiktiorisch ausgestaltet (arg. Art. 43 Abs. 3 EuGVVO), wobei das nähere Verfahren vom Vollstreckungsstaat geregelt wird.⁴⁹

b) Prüfungsumfang

Während sich der Rechtsbehelf des Gläubigers lediglich auf eine Verletzung der im erstinstanzlichen Exequaturverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte zu seinen Lasten stützen kann, stehen dem Schuldner, der im Rechtsbehelfsverfahren erstmals gehört wird, gemäß Art. 45 Abs. 1 EuGVVO die in Art. 34 und 35 EuGVVO bezeichneten Einwendungen zu. Ferner stellt Art. 45 Abs. 2 EuGVVO klar, dass eine

⁴⁶ KOM (2009) 174 endg., S. 4.

⁴⁷ Während die Verfahrensdauer in Österreich, Luxemburg und Deutschland im Rahmen von bis zu drei Wochen liegt, beträgt sie in Estland, Polen, Litauen und Spanien mehrere Monate, vgl. *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, The Brussels I-Regulation, 2008, S. 130 f.

⁴⁸ In der Regel ein Monat gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 EuGVVO.

⁴⁹ Kreuzer/Wagner, (Fn. 17), Rdnr. 741; von Hein, (Fn. 16), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 3; Geimer, (Fn. 16), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 37.

sachliche Überprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts ausgeschlossen ist (Verbot der *révision au fond*). Hierdurch können jedenfalls materielle Einwendungen, die vor Erlass der ursprünglichen Entscheidung entstanden sind, nicht erhoben werden.⁵⁰

(1) „Ordre public“-Vorbehalt

Nach Art. 34 Nr. 1 EuGVVO hat demgegenüber das Rechtsbehelfsgericht des Vollstreckungsstaates zu prüfen, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung dem *ordre public* des Vollstreckungsstaates offensichtlich widerspricht. Dabei kann sowohl ein Verstoß gegen den verfahrens- als auch gegen den materiell-rechtlichen *ordre public* geltend gemacht werden.

(2) Verletzung des rechtlichen Gehörs

Weiterhin eröffnet Art. 34 Nr. 2 EuGVVO die – eingeschränkte⁵¹ – Prüfung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Rechtsbehelfsgericht. Dieses hat zu prüfen, ob der Schuldner, gegen den eine Versäumnisentscheidung im Ursprungsstaat ergangen ist, ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen. Wie Art. 34 Nr. 2 EuGVVO am Ende klarstellt, gilt dies nur, soweit er nicht die Möglichkeit hatte, den Gehörsverstoß im Ursprungsstaat geltend zu machen.⁵²

(3) Unvereinbarkeit mit anderer Entscheidung

Darüber hinaus kann sich der Schuldner gemäß Art. 34 Nr. 3 EuGVVO darauf berufen, dass die Entscheidung, die für vollstreckbar erklärt werden soll, im Widerspruch zu einer im Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidung steht. Gleiches gilt gemäß Art. 34 Nr. 4 EuGVVO für entgegenstehende frühere Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat.

(4) Verletzung von Zuständigkeitsregeln

Artikel 35 Abs. 1 EuGVVO eröffnet dem Schuldner zusätzlich die Möglichkeit, sich auf die Verletzung bestimmter bedeutsamer Zuständigkeitsvorschriften durch

⁵⁰ Gottwald, (Fn. 16), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 6; Geimer, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 11; von Hein, (Fn. 16), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 26. Zu nachträglichen Einwendungen siehe unter C.II.3.a)(5).

⁵¹ Bach, (Fn. 35), S. 170 f.; von Hein, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 22; Czernich/Tiefenthaler/Kodek, (Fn. 17), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 14.

⁵² Zu den näheren Voraussetzungen der Subsidiarität vgl. EuGH, Rs. C-283/05, *ASML Netherlands BV/SEMIS*, Slg. 2006, I-12041.

das Ursprungsgericht zu berufen. Hierunter fallen vor allem die besonderen Zuständigkeitsregeln für Versicherungs- (Art. 8 ff. EuGVVO) und Verbrauchersachen (Art. 15 ff. EuGVVO).⁵³

(5) Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst

Lange Zeit sehr umstritten war die Frage, ob im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung eines anderen EU-Mitgliedstaates materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden können, die erst nach der Entscheidung entstanden sind und für die im Ursprungsstaat kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung (mehr) zur Verfügung steht. Die Befürworter dieser Möglichkeit erkannten eine Regelungslücke in der EuGVVO, die die Mitgliedstaaten durch eigene Regelungen ausfüllen können.⁵⁴ Demgegenüber hält die Gegenansicht dies für unvereinbar mit dem Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO („nur“), dem Verbot der *révision au fond* (Art. 45 Abs. 2 EuGVVO) und dem Beschleunigungsgebot.⁵⁵ Dieser Ansicht hat sich nunmehr in der Entscheidung *Prism Investment*⁵⁶ unter besonderer Hervorhebung des Beschleunigungsgedankens und des formalen Charakters des Exequaturverfahrens auch der EuGH angeschlossen und damit der Erhebung materiell-rechtlicher Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren gegen das Exequatur eine Absage erteilt. Die Urteilsgründe legen nahe, dass dies auch für solche nachträglichen Einwendungen gilt, die „liquide“, also unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden, sodass auch für die bisher in Deutschland vorherrschende,⁵⁷ vermittelnde Ansicht, nach der zumindest solche Einwendungen erhoben werden können, kein Raum mehr sein dürfte.⁵⁸

4. Die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat

Nicht ausdrücklich in der EuGVVO geklärt und dementsprechend umstritten ist außerdem die Frage, ob der Schuldner neben den dargestellten Rechtsbehelfsmög-

⁵³ Näher hierzu *Garber*, Die Stellung des Verbrauchers im Europäischen Zivilprozessrecht, ÖJZ 2011, S. 198 ff.

⁵⁴ *Kreuzer/Wagner*, (Fn. 17), Rdnr. 742; OLG Oldenburg, NJW-RR 2007, 418 f.; *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, (Fn. 17), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 13. Eine solche Regelung enthält z.B. § 12 AVAG.

⁵⁵ *Gottwald*, (Fn. 16), Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 7; ausf. *Nelle*, (Fn. 33), S. 443-450.

⁵⁶ EuGH, Rs. C-139/10, *Prism Investments*, Slg. 2011.

⁵⁷ *Geimer*, (Fn. 16), Art. 45 EuGVVO, Rdnr. 11; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.1.2011, 5 W 132/09; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 933 ff.; offen gelassen von BGH, NJW 2007, 3432; ähnlich auch *Graf*, Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO, WBl. 2006, S. 103.

⁵⁸ Damit ist § 12 AVAG in Gänze europarechtswidrig. Ebenso *Meller-Hannich*, Materiellrechtliche Einwendungen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung und die Konsequenzen von „Prism Investment“, GPR 2012, S. 92.

lichkeiten im Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat die Möglichkeit hat, mit der Vollstreckungsgegenklage – soweit diese vom Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehen ist⁵⁹ – gegen die Vollstreckbarerklärung oder sogar die Ursprungsentscheidung selbst vorzugehen.⁶⁰ Die in Deutschland herrschende Auffassung bejaht eine grundsätzliche Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat.⁶¹ Diese Auffassung teilt auch der deutsche Gesetzgeber. In § 14 AVAG ist die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO – unter den dort genannten Voraussetzungen – gegen die Vollstreckung aus einem „nach diesem Gesetz für vollstreckbar erklärten Titel“ grundsätzlich zugelassen. Aus § 55 AVAG ergibt sich, dass dies auch für die Vollstreckbarerklärung auf Grundlage der EuGVVO Gültigkeit hat.⁶² Auch der EuGH hält in der Entscheidung *Prism Investment* die Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage im Vollstreckungsstaat für zulässig.⁶³

III. Fazit zum „status quo“

Die EuGVVO stellt in Ihrer jetzigen Fassung die Titelfreizügigkeit dadurch sicher, dass Entscheidungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor Vollstreckbarerklärung lediglich noch einer rein formellen Prüfung unterzogen werden. Die in Art. 34 und 35 EuGVVO genannten Versagungsgründe können ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren und somit nur auf Betreiben des Schuldners Berücksichtigung finden. Dies zeigt den der EuGVVO zugrunde liegenden Gedanken der Gleichwertigkeit der Justizsysteme und spiegelt bereits ein großes Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander wieder.⁶⁴ Die grundsätzliche Möglichkeit einer beschleunigten Vollstreckung ist für den Gläubiger eröffnet. Allerdings stehen dem zahlungsunwilligen Schuldner umfangreiche Möglichkeiten zur Verfügung, das Verfahren zu verzögern, indem er die zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfsverfahren nutzt. Diese führen dazu, dass im Vollstreckungsstaat ein (zweites) kontradiktorisches Verfahren stattfindet. Dies stellt eine deutliche Erschwernis der grenzüberschreitenden Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union dar. Auch die hohen Kosten des Exequaturverfahrens und dessen lange Zeitdauer in einigen Mitgliedstaaten können eine abschreckende Wirkung auf den Gläubiger ausüben.⁶⁵

⁵⁹ Z.B. gemäß § 767 ZPO in Deutschland.

⁶⁰ Vgl. ausführlich zum Streitstand (allerdings im Geltungsbereich der EuGVÜ) *Nelle*, (Fn. 33), S. 366 ff.

⁶¹ *Geimer*, (Fn. 16), Art. 45 EuGVVO, Rdnr. 12; *Schlösser*, (Fn. 18), Art. 43, Rdnr. 14; *Geimer*, (Fn. 37), S. 493.

⁶² *Geimer*, (Fn. 16), Art. 45 EuGVVO, Rdnr. 18.

⁶³ EuGH, Rs. C-139/10, *Prism Investments*, Slg. 2011, Rdnr. 40; kritisch insoweit *Bach*, Entscheidungsanmerkung zu „Prism Investments“, EuZW 2011, S. 872 f.

⁶⁴ *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung, 2011, S. 202; *von Hein*, (Fn. 16), Vorbem. Art. 33 EuGVVO, Rdnr. 3 unter Hinweis auf Erwägungsgrund 16 ff.

⁶⁵ Ebenso *Bach*, (Fn. 35), S. 180.

C. Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren

I. Anwendungsbereich

1. Entscheidungsbegriff, Anerkennung und Vollstreckbarkeit

Auch im EuGVVO-Reformentwurf der Kommission sind sämtliche von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung geeignete Grundlage zur Anerkennung und Vollstreckung in jedem anderen Mitgliedstaat. Die Legaldefinition der Entscheidung in Art. 32 EuGVVO wurde in Art. 2 lit. a) EuGVVO-E lediglich redaktionellen Änderungen unterzogen. Die wesentliche Neuerung ist, dass gemäß Art. 37 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 EuGVVO-E nahezu sämtliche Entscheidungen im Vollstreckungsstaat ohne gesondertes Verfahren anzuerkennen sind und diese gemäß Art. 38 Abs. 2 EuGVVO-E ohne Exequatur vollstreckt werden können. Anders als in der EuVTVO wird das Vollstreckbarerklärungsverfahren somit nicht vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat verschoben, sondern gänzlich abgeschafft.⁶⁶

2. Ausnahmen/Beibehaltung des Exequaturerfordernisses

Gemäß Art. 38 Abs. 3 EuGVVO-E soll das Exequaturverfahren allerdings zunächst⁶⁷ für Verleumdungsklagen sowie kollektive Schadensersatzklagen beibehalten werden. Dies begründet die Kommission mit den bestehenden Unterschieden zwischen den einzelnen Rechtsordnungen⁶⁸ und der besonderen „Empfindlichkeit“ dieses Bereichs.⁶⁹

II. Das Vollstreckungsverfahren nach Abschaffung der Vollstreckbarerklärung

1. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch das Ursprungsgericht

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 EuGVVO-E hat jede Partei, die aus einer Entscheidung vollstrecken will, die Möglichkeit, beim Ursprungsgericht eine Bescheinigung

⁶⁶ *Bach*, (Fn. 9), S. 98.

⁶⁷ Vgl. zur nur vorübergehenden Beibehaltung Erwägungsgrund 18 (23) EuGVVO-E sowie die Überschrift von Kapitel III Abschnitt 2 des Reformvorschlags.

⁶⁸ Detailliert erläutert von *Stadler*, Kollektiver Rechtsschutz und Revision der Brüssel I-Verordnung, in: Recht ohne Grenzen – FS Kaassis, 2012, S. 955 ff.; kritisch zu diesem Argument hingegen *Domej*, EuGVVO-Reform: Die angekündigte Revolution, ecolex 2011, S. 125.

⁶⁹ Erwägungsgrund 18 (23) EuGVVO-E. *Bach*, (Fn. 9), S. 100, erkennt hierin „die bedauerliche Lehre aus den schmerzlichen Erfahrungen der Rom II-Gesetzgebung“. Kritisch zu den Bereichsausnahmen *Weller*, Der Kommissionsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO, GPR 2012, S. 37; *Stadler*, (Fn. 68), S. 959 ff.; Stellungnahme EWSA, (Fn. 15), Ziffer 4.3.1.

der Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung nach Anhang I EuGVVO-E zu beantragen. Diese Bescheinigung beinhaltet sämtliche zur Zwangsvollstreckung benötigten Angaben. Die Anforderungen an das Ausfüllen des Formblatts divergieren je nachdem, ob es sich um eine Entscheidung handelt, mit der eine einstweilige Maßnahme einschließlich einer Sicherungsmaßnahme angeordnet wird (Art. 42 Abs. 2 lit. b) EuGVVO-E) oder eine sonstige Entscheidung vorliegt (Art. 42 Abs. 1 lit. b) EuGVVO-E).

2. Die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat

a) Einleitung der Vollstreckung

Die Vollstreckung erfolgt im Vollstreckungsstaat auf Antrag des Gläubigers gemäß Art. 42 Abs. 1 EuGVVO-E unter Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung sowie des vom Ursprungsgericht ausgefüllten Formblatts nach Anhang I EuGVVO-E.

b) Prüfung des Antrags durch das Vollstreckungsorgan

Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die bisher in dessen Rahmen geprüften Voraussetzungen nunmehr vom Vollstreckungsorgan zu prüfen sind. Dies soll nachfolgend beantwortet werden.

(1) Formalien der Antragstellung

Unzweifelhaft berechtigt und verpflichtet ist das Vollstreckungsorgan, die Einhaltung der Formalien der Antragstellung zu überprüfen. Darunter fällt insbesondere, ob die soeben genannten Urkunden vollständig vorliegen. Weiter kann es gemäß Art. 42 Abs. 3 und Art. 69 EuGVVO-E „gegebenenfalls“ eine Übersetzung des Formblatts nach Anhang I EuGVVO verlangen. *Bach*⁷⁰ weist zutreffend darauf hin, dass sich dieses Recht auf Fälle beschränken sollte, in denen sich die nötigen Informationen nicht durch den Abgleich mit dem Formblatt in der Sprachfassung des jeweiligen Vollstreckungsstaates erschließen lassen. Gemäß Art. 42 Abs. 4 EuGVVO-E ist das Vollstreckungsorgan ferner nicht berechtigt, eine Transliteration der zu vollstreckenden Entscheidung selbst zu verlangen.⁷¹

⁷⁰ *Bach*, (Fn. 9), S. 98.

⁷¹ Insoweit kritisch BRAK, (Fn. 15), S. 6.

(2) Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet

Interessanter erscheint die Frage, ob das Vollstreckungsorgan nach Umsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Revision der EuGVVO auch zur Prüfung berechtigt wäre, ob die vorgelegte Entscheidung unter den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt. Im Rahmen der Durchführung einstweiliger Vollstreckungsmaßnahmen, die bereits bisher ohne Exequatur möglich sind, möchte eine Auffassung die Prüfungskompetenz der Vollstreckungsorgane auf rein formale Gesichtspunkte beschränken, um einen Wertungswiderspruch zu Art. 41 Satz 1 EuGVVO zu vermeiden, der sogar dem „erstinstanzlichen“ Richter nur eine formale Prüfung gestatte.⁷² Dies überzeugt nicht, denn die Zuständigkeit für das erstinstanzliche Exequatur ist auch *de lege lata* keineswegs zwingend einem Richter vorbehalten. Artikel 39 EuGVVO spricht von einem Gericht oder der sonst zuständigen Stelle. Dies führt zum Beispiel in Frankreich nach Anhang II der EuGVVO zur Zuständigkeit des *greffier en chef*⁷³ des erstinstanzlichen Gerichts. Umgekehrt kann auch das Gericht, das die Vollstreckbarerklärung erteilt hat⁷⁴ oder ein anderes Gericht als Vollstreckungsorgan im Sinne des Art. 47 Abs. 1 EuGVVO tätig werden,⁷⁵ sodass sich allein aus einem Vergleich der zuständigen Organe für beide Tätigkeiten keine Rückschlüsse auf den Prüfungsumfang derselben ziehen lassen. Zum Reformentwurf wird die Berechtigung des Vollstreckungsorgans zur Prüfung des Anwendungsbereichs der EuGVVO demgegenüber teilweise mit dem schlichten Hinweis bejaht, dieses sei fortan die erste nationale Stelle des Vollstreckungsstaates, die sich mit der Entscheidung befasse und habe diese Frage deshalb zu prüfen.⁷⁶ Dies greift ebenfalls zu kurz. Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 EuGVVO-E weist die Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit der EuGVVO dem Ursprungsgericht zu, indem dieses die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit nach Anhang I zu erstellen hat. Der dem Europäischen Zivilprozessrecht immanente und im EuGVVO-Revisionsentwurf besonders betonte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, das Ziel des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen und das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedsstaaten⁷⁷ muss auch und gerade für unselbständige Nebenentscheidungen, wie die Bescheinigung nach Anhang I EuGVVO-E, Geltung erlangen. Deshalb ist ins-

⁷² Gottwald, (Fn. 16), Art. 47 EuGVVO, Rdnr. 4; Hess/Hub, Die vorläufige Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Binnenmarktprozess, IPRax 2003, S. 93.

⁷³ Dabei handelt es sich um den Organisationsverantwortlichen für die *greffiers* eines Gerichts. Der Beruf des *greffier* ist vergleichbar mit dem deutschen Rechtspfleger. Pendant zum *greffier en chef* ist demnach in der deutschen Gerichtsorganisation am ehesten der Geschäftsleiter. Näher dazu von Schuckman, Justizorganisation in Frankreich und die Aufgaben des Greffier, RpfStud 1989, S. 100 f.

⁷⁴ Dies ist z.B. in Spanien häufig der Fall, vgl. Löber/Lozano/Steinmetz, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Spanien, NJOZ 2008, S. 4884.

⁷⁵ So z.B. in Deutschland gemäß § 919 ZPO für den Arrest.

⁷⁶ Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 48.

⁷⁷ KOM (2010) 748 endg., S. 3, 6.

weit von einer Bindung des Vollstreckungsorgans an die Bescheinigung des Ursprungsgerichts auszugehen. Zu der ähnlichen Fragestellung im Geltungsbereich der EuVTVO spricht sich demgemäß auch die herrschende Auffassung gegen eine Prüfungskompetenz des Vollstreckungsorgans hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung aus.⁷⁸

(3) Entscheidung im Sinne des Art. 37 Abs. 2 und Art. 2 EuGVVO

Ähnlich gelagert ist die Frage, ob das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung verweigern darf, wenn es der Auffassung ist, dass keine Entscheidung im Sinne des Art. 37 Abs. 2 und Art. 2 EuGVVO-E vorliegt. Auch insoweit weist der Reformentwurf die Prüfungskompetenz aus den genannten Gründen ausschließlich dem Ursprungsgericht zu.⁷⁹

(4) Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Vollstreckungsstaat

Die in Zukunft für das Vollstreckungsorgan bedeutendste Frage dürfte sein, ob die zu vollstreckende Entscheidung mit dem Vollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaates – insbesondere dem Bestimmtheitsgrundsatz – vereinbar ist. Dies ist zunächst von der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu beurteilen. Schwierigkeiten dürften sich insbesondere bei Unterlassungs-, Duldungs-, Handlungs- oder Herausgabetiteln ergeben.⁸⁰ Zwar stellt Art. 66 EuGVVO-E eine Möglichkeit der Anpassung des ausländischen Titels an das inländische Vollstreckungsrecht zur Verfügung, die speziell auf diese Titelarten zugeschnitten ist,⁸¹ jedoch bietet sich mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz eine teleologische Reduktion dieser Norm auf die Fälle an, bei denen der vorgelegte Titel nicht bereits durch das Vollstreckungsorgan hinreichend eindeutig in einer mit dem Vollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaates kompatiblen Weise ausgelegt werden kann. Eine Überforderung des Vollstreckungsorgans, vor der teilweise gewarnt wird,⁸² geht damit nicht einher, weil dieses bei der

⁷⁸ Pabst, in: Rauscher (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 2010, Art. 20 EuVTVO, Rdnr. 20; Geimer, (Fn. 16), Art. 20 EuVTVO, Rdnr. 5; Weller, (Fn. 69), S. 36; a.A. Stürner, in: Kindl/Meller-Hanrich/Wolf (Hrsg), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 1. Aufl. 2010, Art. 21 EuVTVO, Rdnr. 9; einschr. auch Schlosser, (Fn. 18), Art. 1 EuVTVO, Rdnr. 11.

⁷⁹ Auch insoweit a.A. Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 48; sowie Weller, (Fn. 69), S. 36.

⁸⁰ Zu den Schwierigkeiten bei diesen Titeln im Geltungsbereich der EuBagatellVO vgl. Seidl, (Fn. 37), S. 150 ff.

⁸¹ Hess, (Fn. 5), S. 129; ders., (Fn. 10), S. 99 f., tritt für eine einheitliche Tenorierung ein.

⁸² Schack, (Fn. 43), Rdnr. 1032; Stellungnahme Bundesrat, (Fn. 15), S. 2, Ziff. 4; Stadler, (Fn. 68), S. 954; Althammer, Unvereinbare Entscheidungen, drohende Rechtsverwirrung und Zweifel an der Kernpunkttheorie – Webfehler im Kommissionsvorschlag für eine Neufassung der Brüssel I-VO?, in: Recht ohne Grenzen – FS Kaassis, 2012, S. 27.

Titelauslegung allein sein nationales Vollstreckungsrecht anwendet.⁸³ Kommt es dabei zu keinem dem Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Ergebnis, steht das Verfahren nach Art. 66 EuGVVO-E offen.

Bezüglich dieses Verfahrens regelt der Reformentwurf weder auf wessen Betreiben das Verfahren nach Art. 66 EuGVVO-E in Gang gesetzt wird⁸⁴ noch wer für die Entscheidungsanpassung im Vollstreckungsstaat zuständig ist. Entsprechende Regelungen bleiben somit den Mitgliedstaaten vorbehalten. *Hess*⁸⁵ schlägt als deutsche Regelung eine Zuständigkeitskonzentration bei den Oberlandesgerichten vor.

3. Die Rechtsbehelfe nach dem Reformentwurf

a) Systematik

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens hat zwingende Konsequenzen für die Möglichkeiten des Schuldners, sich gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat zu wehren. Die bisherige Regelung, die ein zweistufiges Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 und 44 EuGVVO vorsah, das ausschließlich im Vollstreckungsstaat stattfindet, wird durch eine Aufteilung der Rechtsbehelfsverfahren zwischen Ursprungs- und Vollstreckungsstaat ersetzt. Während die in Art. 45 EuGVVO-E genannten Einwendungen zukünftig ausschließlich im Ursprungsstaat geltend gemacht werden können, kann sich der Schuldner im Vollstreckungsstaat mit den in Art. 46 EuGVVO-E genannten Gründen gegen die Entscheidung wenden.

b) Das Rechtsbehelfsverfahren vor dem Ursprungsgericht nach Art. 45 EuGVVO-E

(1) Statthaftigkeit/Anwendungsbereich

Der Rechtsbehelf ist statthaft gegen Säumnisentscheidungen des Ursprungsgerichts (Art. 45 Abs. 1 EuGVVO-E). Dies gilt im sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO unabhängig von einem grenzüberschreitenden Bezug, weil sich dieser auch erst im Vollstreckungsverfahren ergeben kann.⁸⁶ Nach dem Wortlaut fraglich erscheint, ob die Einlegung dieses Rechtsbehelfs allein dem Beklagten des Ursprungsverfahrens vorbehalten ist.⁸⁷ Zumindest denkbar erscheint auch eine entsprechende

⁸³ Was diesem, wenn das Ursprungsgericht die Bescheinigung nach Anhang I EuGVVO-E zutreffend ausgefüllt hat, gelingen dürfte. Ebenso Stellungnahme Bundesrat, (Fn. 15), S. 2, Ziff. 5.

⁸⁴ In Betracht käme eine Vorlage durch das Vollstreckungsorgan oder ein Antrag der Parteien.

⁸⁵ *Hess*, (Fn. 5), S. 129.

⁸⁶ *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

⁸⁷ In diese Richtung wohl *Hess*, (Fn. 5), S. 128; sowie *Bach*, (Fn. 9), S. 98.

Beschwer des Klägers, zum Beispiel wenn die zu vollstreckende Entscheidung ein Kostenfestsetzungsbeschluss nach Klageabweisung ist.⁸⁸ Deshalb ist jeder Vollstreckungsschuldner unabhängig von seiner Parteistellung im Erkenntnisverfahren als rechtsbehelfsbefugt anzusehen.

(2) Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Rechtsbehelf ist gemäß Art. 45 Abs. 2 EuGVVO-E unter Verwendung des Formblatts in Anhang II EuGVVO-E beim zuständigen Gericht des Ursprungsstaates (Art. 45 Abs. 3 Satz 1 EuGVVO-E) einzulegen. Alternativ ist gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 2 EuGVVO-E auch eine Einlegung beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates möglich, das den Rechtsbehelf dann an das zuständige Gericht des Ursprungsstaates weiterleitet. Weiterhin ist die Frist des Art. 45 Abs. 4 EuGVVO-E zu beachten.

(3) Inhaltlicher Prüfungsumfang

Der Rechtsbehelf kann nur auf einen der in Art. 45 Abs. 1 lit. a) und b) EuGVVO-E enumerativ genannten Gründe gestützt werden.

Die im bisherigen Recht im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung mögliche Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 34 Nr. 2 EuGVVO) in Fällen, in denen dem Schuldner „das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte“ soll nach dem Reformentwurf der Kommission inhaltsgleich erhalten bleiben. Allerdings wird die Prüfungskompetenz für diese Frage durch Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E – wie bereits in Art. 19 Abs. 1 EuUnterhVO⁸⁹, Art. 20 Abs. 1 EuMVVO⁹⁰ und Art. 18 Abs. 1 EuVTVO⁹¹ – in den Ursprungsstaat verlegt. Bereits in dieser Zuständigkeitsverschiebung wird teilweise eine unbillige Benachteiligung des Schuldners gesehen, weil für ihn die Einlegung des Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat mit weitaus mehr Aufwand verbunden ist als die Rechtsver-

⁸⁸ Jedenfalls eine Berufung auf Art. 45 Abs. 1 lit. b) EuGVVO-E erscheint in diesen Fällen möglich. Nach Auffassung von *Geimer*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVOO, Rdnr. 85 f. zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO scheidet hingegen eine Berufung auf Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E für den Kläger aus.

⁸⁹ VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltsangelegenheiten vom 18.12.2008, ABl. L 7 v. 10.1.2009, S. 1.

⁹⁰ VO (EG) Nr. 1896/2006 des EP und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. L 399 v. 30.12.2006, S. 1.

⁹¹ VO (EG) Nr. 805/2004 des EP und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 v. 30.4.2004, S. 15.

teidigung im Vollstreckungsstaat.⁹² Dies greift aber in Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug zu kurz. Diesen ist es immanent, dass mindestens eine der Parteien ihre Rechte in einer für sie fremden Rechtsordnung wahrnehmen muss. Für die Verlagerung des Einwands der Verletzung rechtlichen Gehörs sprechen vor allem systematische Gründe. Der gerügte Fehler hat nämlich keinen erkennbaren Bezug zum Vollstreckungsverfahren, sondern haftet dem Erkenntnisverfahren an. Es erscheint deshalb sachgerecht, ihn auch dort zu beseitigen.⁹³ Weitere Kritik an dem Reformvorschlag entzündet sich daran, dass die EuGVVO auch nach dessen Umsetzung – anders als insbesondere die EuVTVO⁹⁴ – keine Mindeststandards für die Zustellung im Ursprungsverfahren normiert.⁹⁵ Aus diesem Grund stellt sich die Frage, wie ein Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E festgestellt werden kann. Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

Ein Rückgriff auf die *lex causae*, also das Zustellungsrecht des Ursprungsstaates, ist im Hinblick auf den generalklauselartigen Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E ausgeschlossen.⁹⁶

Zur Auslegung des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO wird teilweise ein Rückgriff auf die Zustellungsnormen der *lex fori*, verstanden als Recht des Vollstreckungsstaates, vorgeschlagen.⁹⁷ Hierdurch sei die tatsächliche Verteidigungsmöglichkeit des Schuldners garantiert. Diese Auffassung dürfte sich spätestens mit der Verlagerung der Zuständigkeit in den Ursprungsstaat erledigen. Der Maßstab des einheitlichen Rechtsbehelfs des Art. 45 EuGVVO-E kann nicht vom Ort der Vollstreckung abhängen. Dies verdeutlicht auch die Rechtsfolge des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO-E, die auf Nichtigkeiterklärung der Ursprungentscheidung gerichtet ist. Diese Nichtigkeit kann sich nicht daraus begründen, dass die Zustellung nicht den Zustellungsanforderungen lediglich eines Vollstreckungsstaates widerspricht.⁹⁸ Somit kann die im Europarecht anerkannte Vermutung für die autonome Auslegung⁹⁹ nicht zugunsten der Anwendung der *lex fori* widerlegt werden.

⁹² Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 50; Weller, (Fn. 69), S. 37; für eine möglichste umfassende Verschiebung in den Ursprungsstaat hingegen Oberhammer, The Abolition of Exequatur, IPRax 2010, S. 202.

⁹³ Dies zeigen auch die nationalen Prozessordnungen, in denen vergleichbare Rügen ebenfalls im Erkenntnisverfahren zu erheben sind (vgl. etwa die Anhörungsruhe nach § 321a ZPO).

⁹⁴ Art. 12 ff. EuVTVO.

⁹⁵ Hess, (Fn. 5), S. 129, fordert dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überdenken. So auch bereits ders., Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, S. 22. Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 50., sehen hingegen die massive Gefahr der Rechtszersplitterung.

⁹⁶ So bereits zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO Bach, (Fn. 35), S. 170; von Hein, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 35.

⁹⁷ Leible, in: Rauscher, (Fn. 78), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 31.

⁹⁸ Während sie im Extremfall den Zustellungsanforderungen der übrigen 26 Rechtsordnungen der EU genügt.

⁹⁹ Näher hierzu Riesenhuber, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 2. Aufl. 2010, § 11, Rdnr. 7 m.w.N.

Wie bereits die herrschende Auffassung¹⁰⁰ zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO vertritt, ist Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E als autonomer Mindeststandard zu verstehen. Umstritten ist, wie dieser zu bestimmen ist:

*Bach*¹⁰¹ schlägt vor, hierzu auf den Katalog der Art. 13 ff. EuVTVO, einschließlich der Heilungsmöglichkeit gemäß Art. 18 EuVTVO,¹⁰² zurückzugreifen. Hierdurch soll mit Blick auf den darin kodifizierten Beurteilungsmaßstab ein Höchstmaß an Rechtssicherheit geschaffen werden, ohne auf die autonome Auslegung anhand gemeinschaftsrechtlicher Standards zu verzichten.¹⁰³ Korrekturbedarf sieht *Bach* allerdings hinsichtlich des von der EuVTVO aufgestellten Verbots öffentlicher Zustellungen. Diese sollen im Geltungsbereich der EuGVVO ergänzend zugelassen werden, um den Justizgewährungsanspruch des Gläubigers nicht zu verletzen.¹⁰⁴

Demgegenüber plädiert die überwiegende Auffassung¹⁰⁵ mit unterschiedlicher Nuancierung für eine restriktive Bestimmung des Mindeststandards für Zustellungen in der EuGVVO. Dies wird insbesondere mit einer historischen Auslegung im Wege eines Vergleichs mit der Vorgängerregelung in Art. 27 EuGVÜ begründet, die in der Rechtzeitigkeit und Ordnungsgemäßheit der Zustellung zwei sich ergänzende Anforderungen aufstellte.¹⁰⁶ Auch nach der Verordnungsbegründung der Kommission soll der reine Verstoß gegen formale Zustellungsvorschriften nicht ausreichen.¹⁰⁷ Auf diese könne es nach herrschender Meinung ferner wegen der *ratio* der EuGVVO, die auf die Gleichbehandlung aller mitgliedsstaatlichen Urteile abziele, nur im Ausnahmefall ankommen.¹⁰⁸ Artikel 34 Nr. 2 EuGVVO (bzw. Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E) wolle deshalb nur „wilde Zustellungen“, die unter völliger Missachtung der Grundsätze des europäischen Prozessrechts ergangen seien, unterbinden.¹⁰⁹ Noch weiter geht *Geimer*,¹¹⁰ der aus dem Begriff „Zustellung“ im Wortlaut dieser Norm keine besonderen Anforderungen an die Form der Übermittlung entnehmen will. Ausreichend sei vielmehr jede Art der Übermittlung, solange sie den Adressaten

¹⁰⁰ *Heiderhoff*, Keine Inlandszustellung an Adressaten mit ausländischem Wohnsitz mehr?, EuZW 2006, S. 236; *Geimer*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 137; *Bach*, (Fn. 35), S. 171, 511 f.; *ders.*, Die Art und Weise der Zustellung in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO: autonomer Maßstab versus nationales Zustellungsrecht (zu BGH, 21.1.2010 – IX ZB 193/07), IPRax 2011, S. 243 ff.

¹⁰¹ *Bach*, (Fn. 35), S. 171, 511 f.; sowie *ders.*, (Fn. 100), S. 243 ff.

¹⁰² *Ibid.*, S. 244.

¹⁰³ *Bach*, (Fn. 35), S. 512.

¹⁰⁴ *Bach*, (Fn. 100), S. 245.

¹⁰⁵ *Schlösser*, (Fn. 18), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 17; *Gottwald*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 22; einschr. *Stadler*, in: *Musielak*, (Fn. 27), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 8.

¹⁰⁶ *Ibid.*; *Schlösser*, (Fn. 18), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 17.

¹⁰⁷ KOM (1999) 348 endg., S. 25.

¹⁰⁸ *Heiderhoff*, (Fn. 100), S. 236.

¹⁰⁹ *Ibid.*

¹¹⁰ *Geimer*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 137.

erreicht.¹¹¹ Dabei greift er zwar – wie *Bach* – zunächst auf die Kriterien des Katalogs der Art. 13 ff. EuGVVO zurück,¹¹² lässt aber einen Verstoß gegen diese Regeln nicht als Versagungsgrund nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO genügen, sondern unterzieht diesen Zustellungsfehler einer weiteren Kontrolle anhand seiner restriktiven Maßstäbe.¹¹³ Einen ähnlichen Weg geht *von Hein*,¹¹⁴ der vorschlägt, auf vorhandene kodifizierte Zustellungsregelungen, insbesondere in der EuZustVO sowie in Art. 15 HZÜ, als Hilfskriterien zurückzugreifen.¹¹⁵ Dies soll in der Weise erfolgen, dass zunächst geprüft wird, ob die Zustellung einer dieser Normen genügt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wird weiter geprüft, ob der „Zustellungsfehler“ so gravierend ist, dass dem Beklagten keine Verteidigung mehr möglich war.¹¹⁶

Der herrschenden Meinung ist zuzubilligen, dass sie dem erkennbaren Willen des Verordnungsgabers, die strengen Zustellungskriterien des EuGVÜ¹¹⁷ zu lockern, am konsequenteren zur Durchsetzung verhilft. Gleichwohl möchte auch Art. 34 Nr. 2 EuGVVO bzw. Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E erkennbar den Anspruch des Beklagten auf ein faires Verfahren sichern. Insofern erscheint es jedenfalls zu weitgehend, mit *Geimer* jede Art der Übermittlung genügen zu lassen. Es mag zwar sein, dass der Beklagte auch von einer zum Beispiel per E-Mail übermittelten¹¹⁸ Klage Kenntnis genommen hat bzw. hätte nehmen können. Gleichwohl ist sehr zweifelhaft, ob er diese tatsächlich als echtes gerichtliches Dokument ansehen musste, wenn seine eigene Rechtsordnung eine solche Zustellungsmöglichkeit unter keinen Umständen bzw. nur in Ausnahmefällen als ausreichend genügen lässt.¹¹⁹ Auch das Kriterium der „wilden Zustellung“, wie es die übrigen Vertreter der herrschenden Meinung aufstellen, ist sehr unpräzise und der Rechtssicherheit nicht dienlich. Mit Blick auf die beabsichtigte Reform kommt hinzu, dass die Annahme einer solchen „wilden Zustellung“ dem Ursprungsstaat, mithin dem Staat, dessen Gericht diese Zustellung vorgenommen hat, obliegt. Es ist fraglich, ob diese faktische Selbstkontrolle ohne fixierte Zustellungskriterien und somit allein anhand der Prüfung eines besonders gravierenden Verstoßes gegen die tragenden Grundsätze des europäischen Prozessrechts tatsächlich ein wirksames Instrument zur Gewährleistung eines fairen

¹¹¹ Ibid.

¹¹² Ibid., Rdnr. 144 ff.

¹¹³ Ibid., Rdnr. 157d.

¹¹⁴ *Von Hein*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 38 ff.

¹¹⁵ Ibid., Rdnr. 39.

¹¹⁶ Ibid., Rdnr. 40.

¹¹⁷ Und insb. deren weite Auslegung durch den EuGH, Rs. C-305/88, *Lancray*, Slg. 1990, I-2725.

¹¹⁸ Nach *Geimer*, (Fn. 16), Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 137 soll auch dies genügen.

¹¹⁹ Z.B. erlaubt § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO die elektronische Form nur in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Verfahrens darstellt.¹²⁰ Der Ansatz von Hein erscheint im Hinblick auf die zahlreichen hilfsweise heranzuziehenden Regelungen relativ unpraktikabel. Insbesondere liefert er jedoch keine klaren und einheitlichen Kriterien, welche Zustellungsfehler letztlich tatsächlich „den Bogen überspannen“ und somit gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstößen. Gegen den Vorschlag Bachs lassen sich auf den ersten Blick methodische Erwägungen ins Feld führen. Auch wenn er von der „Heranziehung des Maßstabs der Art. 13 ff. EuVTVO“¹²¹ spricht, handelt es sich letztlich um eine Analogie oder zumindest eine teleologische Extension¹²² dieser Regelungen. Das Vorliegen einer hierfür grundsätzlich erforderlichen Regelungslücke¹²³ muss aber wohl im Hinblick auf die bewusste Abkehr des Verordnungsgebers von den formalen Kriterien der EUGVÜ verneint werden. Auch erscheint es zumindest fragwürdig, Vorschriften der spezielleren EuVTVO auf die allgemeine EuGVVO zu übertragen. Auf der anderen Seite ist Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E im Lichte des Art. 47 Abs. 1 GRCh¹²⁴ sowie des Art. 6 Abs. 1 EMRK¹²⁵ auszulegen. Der darin geschützte Grundsatz des fairen Verfahrens erfordert ein Mindestmaß an Rechts-sicherheit¹²⁶ sowie die tatsächliche Gewährung des Rechts auf Gehör.¹²⁷ Gerade im Hinblick auf die Verlegung der Entscheidungskompetenz über die Wahrung des rechtlichen Gehörs in den Ursprungsstaat ist Bach zuzugeben, dass wirkliche Rechts-sicherheit nur mittels eines kodifizierten Katalogs erreicht werden kann. Nur dadurch kann einer Rechtszersplitterung¹²⁸ durch die unterschiedliche Auslegung der Anforderungen des Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E in den verschiedenen Mitgliedstaaten effektiv begegnet werden.¹²⁹ Auch bietet sich der Katalog der Art. 13 ff. EuVTVO hierzu an, weil dessen Zweck gemäß Erwägungsgrund 12 gerade darin liegt „sicher-zustellen, dass der Schuldner so rechtzeitig und in einer Weise über das gegen ihn

¹²⁰ Kritisch zu solchen „Selbstprüfungen“ Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 50; Schack, Die Entwicklung des europäischen Internationalen Zivilverfahrensrechts – aktuelle Bestandsaufnahme und Kritik, in: FS Leipold, 2009, S. 333.

¹²¹ Bach, (Fn. 9), S. 100, Fn. 17.

¹²² Zu deren Anwendbarkeit im Europarecht (allerdings zur Richtlinie) auch Canaris, Die richt-linienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: FS Bydlínski, 2002, S. 90.

¹²³ Zu diesem Erfordernis auch im Europarecht Neuner, in: Riesenhuber, (Fn. 99), § 13, Rdnr. 27.

¹²⁴ Die Anwendbarkeit der Grundrechtecharta folgt aus Art. 6 Abs. 1 EUV i.V.m. Art. 51 GRCh.

¹²⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV.

¹²⁶ Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 6 EMRK, Rdnr. 97.

¹²⁷ Ibid., Rdnr. 94.

¹²⁸ Zur Problematik der uneinheitlichen Rechtsanwendung mit Blick auf das Integrationsziel der EU vgl. ausführlich Weiler, Grammatikalische Auslegung des vielsprachigen Unionsrechts, ZEuP 2010, S. 876 ff.

¹²⁹ Die Gefahr der Rechtszersplitterung gesteht auch die Kommission ein, vgl. Grünbuch, KOM (2009) 175 endg., S. 3.

eingeleitete Verfahren [...] unterrichtet wird“, was nahezu identisch mit dem Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E ist. Ferner wird dieser Maßstab auch in Art. 13 ff. EuMVVO und Art. 13 ff. EuBagatellVO zugrunde gelegt. Insofern spricht aus Gründen der Einheitlichkeit des europäischen Zivilprozessrechts vieles dafür, die Art. 13 ff. EuVTVO im Wege einer grammatischen¹³⁰ und teleologischen¹³¹ Auslegung als Konkretisierung auch des Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO-E zu verstehen und in diesen „hineinzulesen“.¹³² Weiterhin spricht für den Ansatz *Bachs*, dass die Regelungen des Art. 13 ff. EuVTVO nach Umsetzung der Reform andernfalls leerlaufen würden, weil der Gläubiger, anstatt die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu verlangen, immer auch die Vollstreckung auf Grundlage der EuGVVO einleiten kann.¹³³ Dem Vorschlag *Bachs* ist deshalb zu folgen.

Eine Erweiterung des Schuldnerschutzes gegenüber der bisherigen Rechtslage¹³⁴ stellt der Rechtsbehelfsgrund der Verhinderung der Prozessteilnahme durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche Umstände ohne eigenes Verschulden in Art. 45 Abs. 1 lit. b) EuGVVO-E dar. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 20 Abs. 1 lit. b) EuMVVO und ist als Grundtatbestand für Fälle der Fristversäumnis, die nicht von lit. a) umfasst werden, zu verstehen.¹³⁵ Inhaltlich umfasst die Vorschrift alle sonstigen unverschuldeten Versäumnisgründe.¹³⁶

(4) Subsidiarität zu nationalen Rechtsbehelfen

Artikel 45 Abs. 1 EuGVVO-E am Ende verdeutlicht, dass der Rechtsbehelf subsidiär zu nationalen Rechtsbehelfen ist, also nur Anwendung findet, soweit das nationale Prozessrecht keine entsprechende Anfechtbarkeit zur Verfügung stellt. Die Vorschrift ist hinsichtlich der Obliegenheit des Schuldners, zunächst die Möglichkeiten im Ursprungsstaat auszuschöpfen, weit zu verstehen,¹³⁷ da deren Zweck in der Stärkung des Herkunftslandprinzips zu sehen ist.¹³⁸ In Deutschland dürfte im Hinblick auf § 338 ZPO demnach kaum Raum für diesen Rechtsbehelf sein.

¹³⁰ Hierzu näher *Riesenhuber*, (Fn. 99), § 11, Rdnr. 14 ff.

¹³¹ *Ibid.*, Rdnr. 40 ff.

¹³² Vgl. zur autonomen Konkretisierung von Generalklauseln auch *Röttel*, in: *Riesenhuber*, (Fn. 99), § 12.

¹³³ Vgl. zum Verhältnis EuVTVO/EuGVVO *Geimer*, (Fn. 37), S. 490; *Wagner*, Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, S. 190.

¹³⁴ In diesem Sinne auch *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹³⁵ *Gruber*, in: *Rauscher*, (Fn. 78), Art. 20 EuMVVO, Rdnr. 22.

¹³⁶ *Ibid.*, Rdnr. 24.

¹³⁷ BGH, EuZW 2010, 478, 479 f.; zustimmend *Gebauer*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21.01.2010 – IX ZB 193/07, LMK 2010, 308042; *Bach*, (Fn. 100), S. 243.

¹³⁸ *Ibid.*

(5) Kompetenz

Im Hinblick auf die umfassende Anwendbarkeit des Rechtsbehelfs auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte hat erstmals *Bach*¹³⁹ die Frage nach der Kompetenz der EU für eine solche Regelung aufgeworfen. Die vorgeschlagene Änderung der EuGVVO ist gestützt auf den Kompetenztitel aus Art. 81 Abs. 2 lit. a), c) und e) AEUV¹⁴⁰ und dient somit der Erreichung der in Art. 81 Abs. 1 AEUV genannten Ziele. Für einen derart umfassend anwendbaren Rechtsbehelf kommt dabei allenfalls lit. e) – „Sicherstellung eines effektiven Zugangs zum Recht“ – als geeigneter Kompetenztitel in Betracht. Dieser Titel ist grundsätzlich weit zu verstehen, wird allerdings beschränkt durch die allgemeinen Kompetenzvoraussetzungen des Art. 81 AEUV.¹⁴¹ Vorliegend könnte sich insbesondere das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs gemäß Art. 81 Abs. 1 Satz 1 AEUV als Ausschlussgrund erweisen. Bereits zur Vorgängerregelung in Art. 65 EGV wurde kontrovers diskutiert,¹⁴² ob ein konkreter grenzüberschreitender Bezug erforderlich oder ein lediglich potentieller grenzüberschreitender Bezug ausreichend ist. Die Beurteilung dieser Frage ist vorliegend entscheidend. Verlangt man einen konkreten grenzüberschreitenden Bezug hat die EU keine Kompetenz für einen Rechtsbehelf, der in sämtlichen Zivilverfahren im (sachlichen) Anwendungsbereich der EuGVVO erhoben werden kann, da hierunter auch reine Inlandssachverhalte fallen. Lässt man demgegenüber einen potentiellen grenzüberschreitenden Bezug genügen, ist die Kompetenz zu bejahen, weil die Möglichkeit der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat in keinem Zivilprozess kategorisch ausgeschlossen werden kann.¹⁴³ Mit dem vorgelegten Reformvorschlag scheint die Kommission nach Inkrafttreten des Art. 81 AEUV der zweitgenannten Auslegung zuzuneigen, wie sie es – anders als der Rat – bereits lange Zeit im Geltungsbereich des Art. 65 EGV getan hat.¹⁴⁴ Für diese weite Auslegung spricht der neu eingefügte Art. 81 Abs. 1 Satz 2 AEUV, wonach die Maßnahmen „den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen“ können.¹⁴⁵ Zwar ist diese Formulierung nicht dahingehend zu verstehen, dass eine vollständige Angleichung der Zivilprozessordnungen der Mitgliedstaaten ermöglicht werden kann,¹⁴⁶ jedoch verdeutlicht sie, dass eine Harmonisierung insofern möglich sein soll, als die Erreichung der in Art. 81 Abs. 2 AEUV

¹³⁹ *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹⁴⁰ KOM (2010) 748 endg., S. 11.

¹⁴¹ *Rossi*, in: Calliess/Ruffert, (Fn. 14), Art. 1 AEUV, Rdnr. 7.

¹⁴² Guter Überblick bei *Hess*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 43. EL 2011, Art. 81 AEUV, Rdnr. 26 f.

¹⁴³ Ebenso *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹⁴⁴ Ausführlich hierzu *Hess*, (Fn. 142), Rdnr. 26 f.

¹⁴⁵ Skeptisch *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹⁴⁶ Ibid.; *Rossi*, (Fn. 141), Art. 81 AEUV, Rdnr. 12; a.A. *Hess*, (Fn. 142), Art. 81 AEUV, Rdnr. 28.

genannten Ziele dies zwingend erfordern.¹⁴⁷ Ein „effektiver Zugang zum Recht“ im Sinne des Art. 81 Abs. 2 lit. e) AEUV kann aber bei einem (nahezu vollständigen) Wegfall des Exequaturverfahrens nebst der zugehörigen Rechtschutzmöglichkeiten aus Schuldnerschutzgesichtspunkten nur gewährleistet werden, wenn an dessen Stelle andere Instrumente treten, die ein faires Verfahren ermöglichen.¹⁴⁸ Gerade dies soll durch den allgemein anwendbaren Rechtsbehelf des Art. 45 EuGVVO-E erreicht werden. Insofern liegt bei Umsetzung des Reformvorschlags keine Überschreitung der Kompetenz aus Art. 81 AEUV vor, zumal der Eingriff in die nationalen Prozessrechte durch die Subsidiaritätsklausel auf das kleinstmögliche Maß beschränkt wurde.

c) Das Rechtsbehelfssystem im Vollstreckungsstaat nach Art. 43 und 46 EuGVVO-E

(1) Systematik/Statthaftigkeit

Die bisher im zweitinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren möglichen Einwendungen des Schuldners sollen künftig teilweise weiterhin im Vollstreckungsstaat erhoben werden können. Der Schuldner kann bei der zuständigen Behörde¹⁴⁹ gemäß Art. 43 EuGVVO-E die Verweigerung der Vollstreckung aufgrund entgegenstehender sonstiger Entscheidungen verlangen. Daneben schafft Art. 46 EuGVVO-E ein zweistufiges, kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren. Für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Art. 46 Abs. 1 EuGVVO ist das in Anhang III bezeichnete Gericht sachlich zuständig, in Deutschland mithin das Oberlandesgericht. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnort des Schuldners bzw. dem Ort der Vollstreckungshandlung (Abs. 2 Satz 2). Gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Art. 46 Abs. 1 EuGVVO-E ist der in Art. 46 Abs. 6 und Anhang IV EuGVVO-E bezeichnete weitere Rechtsbehelf, in Deutschland die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, statthaft. Die beabsichtigte weitere Stärkung des Herkunftslandprinzips wird teilweise auch in Art. 46 EuGVVO-E vollzogen. So ist der Rechtsbehelf nach Art. 46 Abs. 1 EuGVVO-E subsidiär zum Nachprüfungsantrag im Ursprungsstaat nach Art. 45 EuGVVO-E. In dieser Hinsicht etwas überraschend ist demgegenüber, dass keine generelle Subsidiarität des Verfahrens nach Art. 46 EuGVVO-E gegenüber den Rechtschutzmöglichkeiten im Ursprungsverfahren postuliert wird. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wird teilweise vorgeschlagen, die Rechtsbehelfsgründe des Art. 46 EuGVVO-E im Hinblick auf die nach Art. 46 Abs. 7 EuGVVO-E mögliche Verfahrensaussetzung so auszulegen, dass

¹⁴⁷ Rossi, (Fn. 141), Art. 81 AEUV, Rdnr. 12.

¹⁴⁸ Domej, (Fn. 68), S. 127.

¹⁴⁹ Deren Benennung überlässt die Verordnung den Mitgliedstaaten.

sie nur vorliegen, wenn keine Abhilfemöglichkeiten im Ursprungsstaat bestehen oder bestanden.¹⁵⁰ Dem ist mit Blick auf das Ziel der Stärkung des Herkunftslandprinzips und der Systematik des Reformentwurfs, die erkennbar Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat auf ein Mindestmaß zurückdrängen will, zuzustimmen.

(2) Prüfungsumfang im Verfahren nach Art. 43 EuGVVO-E

Artikel 43 EuGVVO-E übernimmt inhaltsgleich die Regelung des Art. 34 Nr. 3 und 4 EuGVVO. Der Schuldner kann den Antrag auf die Unvereinbarkeit mit einer entgegenstehenden inländischen Entscheidung oder einer entgegenstehenden, früheren Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates stützen. Die Beibehaltung der Priorisierung inländischer Entscheidungen wird im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz teilweise kritisiert und eine Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gefordert.¹⁵¹ Dem lässt sich entgegenhalten, dass Art. 29 EuGVVO-E bereits im Erkenntnisverfahren einen hinreichenden Schutz vor dem Zustandekommen sich widersprechender Entscheidungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bietet.¹⁵² Um diesen Schutz zu gewährleisten, bleibt in Anbetracht der von *Althammer*¹⁵³ geschilderten Problematik zu hoffen, dass der EuGH an seiner „Kernpunkttheorie“¹⁵⁴ festhält und Art. 29 EuGVVO-E einen ebenso weiten Anwendungsbereich wie Art. 27 EuGVVO zubilligt. Zwar ist sein Hinweis, dass dieser Theorie mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens das letzte Glied der Argumentationskette, nämlich die drohende Versagung der Anerkennung der Entscheidung im Vollstreckungsstaat, verloren ginge,¹⁵⁵ zutreffend, jedoch droht stattdessen bei Leistungsurteilen die Vollstreckungsverweigerung nach Art. 43 EuGVVO-E. Dies ist keine Degradierung der Einwendung der entgegenstehenden Rechtshängigkeit,¹⁵⁶ sondern eine mit der Abschaffung des Exequaturs notwendigerweise einhergehende Änderung, die mit keinerlei Wertungen verbunden ist.¹⁵⁷ Auch wenn es zutrifft, dass für Gestaltungs- und Feststellungsurteile dieses Korrektiv künftig fehlt,¹⁵⁸ liegt auch dies allein an der geänderten Systematik, nicht jedoch an veränderten inhaltlichen

¹⁵⁰ *Hess*, (Fn. 5), S. 128; *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹⁵¹ Insb. *Hess*, (Fn. 5), S. 128; *Althammer*, (Fn. 82), S. 26 f.; kritisch auch *Bach*, (Fn. 9), S. 99.

¹⁵² Darauf weist auch *ibid.*, S. 100, Fn. 28 hin.

¹⁵³ *Althammer*, (Fn. 82), S. 32 ff.

¹⁵⁴ EuGH, Rs. 144/86, *Gubisch/Palumbo*, Slg. 1987, 4861; EuGH, Rs. C-406/92, *Tatry*, Slg. 1994, I-5439.

¹⁵⁵ *Althammer*, (Fn. 82), S. 36.

¹⁵⁶ So jedoch *ibid.*

¹⁵⁷ Im Gegenteil könnte man in der Existenz des Art. 43 EuGVVO-E auch die Betonung der Wichtigkeit dieser Einwendung sehen.

¹⁵⁸ *Althammer*, (Fn. 82), S. 36.

Vorstellungen des Normgebers. Artikel 29 EuGVVO-E gilt auch für diese Entscheidungen. Da eine einheitliche Anwendung dieser Norm geboten ist und für das Gros der Entscheidungen, namentlich die Leistungsurteile, das Argument „drohende Versagung der Anerkennung“ durch „drohende Verweigerung der Vollstreckung“ ersetzt werden kann, besteht für den EuGH kein Anlass nach Revision der EuGVVO von der Kernpunkttheorie abzurücken.

(3) Prüfungsumfang im Verfahren nach Art. 46 EuGVVO-E/„ordre public“-Vorbehalt

Nach dem Wortlaut des Art. 46 Abs. 1 EuGVVO-E kann der Schuldner diesen Rechtsbehelf einzig noch auf den Verstoß gegen „wesentliche Grundsätze, die dem Recht auf ein faires Verfahren zugrunde liegen“ stützen. Der Rechtsbehelf ist somit beschränkt auf eine Kontrolle des verfahrensrechtlichen *ordre public*, während eine Berufung auf den materiell-rechtlichen *ordre public* künftig ausscheidet. Weiterhin ist die Einhaltung des verfahrensrechtlichen *ordre public* künftig nicht mehr an national-staatlichen Vorstellungen der Mitgliedstaaten, sondern allein an dem autonomen Maßstab des Art. 47 GRCh zu messen, wie Erwägungsgrund 18 (24)¹⁵⁹ klarstellt.¹⁶⁰ Die Vereinheitlichung des Prüfungsmaßstabs des verfahrensrechtlichen *ordre public* ist aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherung der Urteilsfreizügigkeit zu begrüßen.¹⁶¹ Überdies ist erfreulich, dass nach Umsetzung der Reform Verstöße gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* in allen Mitgliedsstaaten mit einem einheitlichen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können.¹⁶² Durch die Bezugnahme auf Art. 47 GRCh sind die Verfahrensrechte des Schuldners zudem weiterhin umfassend gewahrt. Bereits im Vorfeld des Reformvorschlags sehr umstritten war demgegenüber die Frage der vollständigen Verzichtbarkeit des materiell-rechtlichen *ordre public*. Die Befürworter der Abschaffung weisen darauf hin, dass bereits in der Vergangenheit im europäischen Binnenraum kaum Anwendungsfälle für den materiell-rechtlichen *ordre public* aufgetreten sind und solche auch zukünftig nur im Ausnahmefall denkbar sind.¹⁶³ Diese Argumentation überzeugt indes nicht. Es ist gerade Wesen der „*ordre public*“-Kontrolle nur in absoluten Ausnahmefällen zu greifen, nämlich dann, wenn die Anwendung ausländischen Rechts (bzw. dessen implizite Anerkennung im Rahmen der Vollstreckung) selbst einen gravierenden und offenkundigen Verstoß gegen die elementaren Grundsätze des jeweiligen nationalen Rechts darstellen würde und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Widerspruch zu dieser

¹⁵⁹ KOM (2010) 768 endg., S. 20.

¹⁶⁰ Bach, (Fn. 9), S. 99 spricht deshalb von einem „*ordre public européen*“.

¹⁶¹ So auch Domej, (Fn. 68), S. 124 f.

¹⁶² Stadler, (Fn. 68), S. 953.

¹⁶³ Mäsch, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, (Fn. 78), Art. 34 AEUV, Rdnr. 12; Domej, (Fn. 68), S. 125; Hess, (Fn. 5), S. 129.

Rechtsordnung steht.¹⁶⁴ Es ist deshalb vielmehr ein Argument für die Beibehaltung des materiell-rechtlichen *ordre public*, dass es trotz dieses äußerst strengen Maßstabs schon zu Fällen gekommen ist, in denen die obergerichtliche Rechtsprechung einen Verstoß angenommen¹⁶⁵ oder zumindest erwogen¹⁶⁶ hat.¹⁶⁷ Überdies zeigt der Verweis auf die wenigen Anwendungsfälle, dass eine Abschaffung des materiell-rechtlichen „*ordre-public*“-Vorbehalts auch aus Effektivitätsgründen nicht notwendig ist.¹⁶⁸ Für die Abschaffung des materiell-rechtlichen *ordre public* wird weiter ins Feld geführt, ein hinreichender Schutz vor „bedenklichem Sachrecht“ werde bereits durch die Rom I- und Rom II-Verordnung gewährleistet.¹⁶⁹ Dies greift aber bereits deshalb zu kurz, weil die Rom I-Verordnung gemäß ihrem Art. 28 nur für Verträge gilt, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden¹⁷⁰ sowie die Rom II-Verordnung nach deren Art. 31 und 32 lediglich Sachverhalte ab dem 11. Januar 2009 erfasst¹⁷¹ und die Regelungen dieser Verordnungen somit lediglich einem geringen Teil der Entscheidungen zugrunde liegen, die nach dem EuGVVO-E vollstreckt werden können.¹⁷² Dieselbe Einschränkung ergibt sich auch im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Rom I-¹⁷³ und der Rom II-Verordnung,¹⁷⁴ der ebenfalls nicht deckungsgleich mit jenem des EuGVVO-E ist. Die Abschaffung des materiell-rechtlichen *ordre public* sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals überdacht werden.¹⁷⁵

¹⁶⁴ Sonnenberger, in: MüKo-BGB, 5. Aufl. 2010, Art. 6 EGBGB, Rdnr. 14; Lorenz, in: BeckOK-BGB, Edition 23, 2012, Art. 6 EGBGB, Rdnr. 14; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.1.2011, 5 W 132/09, Rdnr. 61.

¹⁶⁵ BGH, EuZW 1994, 29 ff.; Bach, (Fn. 9), S. 100, Fn. 22 weist zwar zu Recht auf die vielfältige Kritik in der Literatur an dieser Entscheidung hin, vgl. etwa Haas, Unfallversicherungsschutz und *ordre public*, ZZP 1995, S. 219 ff.; Basedow, Haftungersetzung durch Versicherungsschutz – ein Stück *ordre public*?, IPRax 1994, S. 86; allerdings gab es auch Zustimmung, etwa Summer, Zur privatrechtlichen Inanspruchnahme eines Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht mittels ausländischen Urteils, ZBR 1994, S. 126.

¹⁶⁶ Zuletzt OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.4.2011, I-3 W 292/10; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.1.2011, 5 W 132/09, Rdnr. 61.

¹⁶⁷ So auch Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 50; und Althammer, (Fn. 82), S. 25; sowie die Stellungnamen des Bundesrates, (Fn. 15), S. 2.

¹⁶⁸ Darauf weist Weller, (Fn. 69), S. 36 zutreffend hin.

¹⁶⁹ Hess, (Fn. 5), S. 129; Domej, (Fn. 68), S. 125.

¹⁷⁰ Junker, in: MüKo-BGB, (Fn. 164), Art. 32 Rom II, Rdnr. 3.

¹⁷¹ H.M., vgl. ibid.

¹⁷² Diese betrifft nämlich nach Art. 77 Abs. 1 EuGVVO-E alle Gerichtsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten anhängig gemacht werden. Diese Verfahren können daher Sachverhalte betreffen, auf die weder die Rom I- noch die Rom II-Verordnung Anwendung finden.

¹⁷³ Vgl. hierzu Martini, in: MüKo-BGB, (Fn. 164), Art. 1 Rom I, Rdnr. 6 ff.

¹⁷⁴ Zu diesem Junker, (Fn. 170), Art. 1 Rom II, Rdnr. 10 ff.

¹⁷⁵ Dies auch mit Blick auf die nach wie vor bestehende Sondersituation in der rumänischen und bulgarischen Justiz, auf die der DAV, (Fn. 15), S. 8 f., zu Recht hinweist.

(4) Unbeachtlichkeit der Verletzung von Zuständigkeitsregeln

Eine (eingeschränkte) Prüfung der internationalen Zuständigkeit, wie sie bislang Art. 35 EuGVVO ermöglicht, findet nach dem Reformentwurf nicht mehr statt. Bereits bisher ist die Prüfungskompetenz erheblich eingeschränkt. Eine Prüfung findet hauptsächlich noch in Versicherungs- und Verbrauchersachen statt. Gegen die gänzliche Abschaffung der Zuständigkeitskontrolle im Vollstreckungsstaat wird eingewandt, dass dies für Verbraucher den Einlassungsdruck vor einem unzuständigen Gericht deutlich verstärke.¹⁷⁶ Dies trifft zwar zu, stellt aber letztlich die logische Konsequenz des Grundsatzes der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung dar. Eine Einlassungsobliegenheit auch bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht typischerweise auch in den meisten nationalen Zivilprozessordnungen der Mitgliedstaaten.¹⁷⁷ Im Hinblick auf die mit der Abschaffung der Zuständigkeitskontrolle im Vollstreckungsstaat einhergehende Streichung des Art. 35 Abs. 3 Satz 2 EuGVVO ist – in besonders gravierenden Fällen – ein Schutz des Schuldners über den verfahrensrechtlichen *ordre public* denkbar.¹⁷⁸ Die Streichung der – bereits bisher sehr unausgewogenen¹⁷⁹ – Zuständigkeitskontrolle im Vollstreckungsstaat ist deshalb zu begrüßen.¹⁸⁰

(5) Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst

Nachträgliche materiell-rechtliche Einwendungen können im Verfahren nach Art. 46 EuGVVO-E nach dessen klarem Wortlaut nicht geltend gemacht werden. Eine solche Möglichkeit kann jedenfalls künftig auch nicht mehr – wie bisher unter anderen von Deutschland praktiziert¹⁸¹ – durch ergänzende nationale Regelungen eröffnet werden, weil mit dem Exequaturverfahren auch der Anknüpfungspunkt für solche Normen entfällt.

d) Die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat

Die Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat¹⁸² ist auch im EuGVVO-Reformvorschlag nicht ausdrücklich geregelt. Der Streit wird sich deshalb

¹⁷⁶ Domej, (Fn. 68), S. 126; kritisch auch Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 51; und Stadler, (Fn. 68), S. 954, die sogar von der Opferung des Verbraucherschutzes auf dem „Altar der Urteilsfreizügigkeit“ spricht.

¹⁷⁷ Vgl. z.B. in Deutschland § 39 ZPO oder in Österreich § 61 Abs. 1 JN.

¹⁷⁸ Laut Wagner/Beckmann, (Fn. 6), S. 51, Fn. 96, wurde diese Möglichkeit auch im Rahmen einer Tagung zur EuGVVO in Madrid am 16.3.2010 erörtert.

¹⁷⁹ Vgl. Geimer, (Fn. 16), Art. 35 EuGVVO, Rdnr. 8.

¹⁸⁰ Ebenso Bach, (Fn. 9), S. 99 f.

¹⁸¹ § 12 Abs. 1 AVAG.

¹⁸² Sofern diese eine solche vorsieht.

– ähnlich wie bisher – an zwei Normen, nämlich an Art. 64 EuGVVO-E¹⁸³ und an Art. 22 Nr. 5 EuGVVO(-E) entzünden.

(1) Verstoß gegen Art. 64 EuGVVO-E?

Zu klären ist demnach zunächst, ob die Entscheidung über eine Vollstreckungsgegenklage eine Überprüfung der Entscheidung des Ursprungsstaates „in der Sache selbst“ darstellt. Dies wird zur Vorgängerregelung in Art. 45 Abs. 2 EuGVVO teilweise vertreten.¹⁸⁴ Das bisher von der herrschenden Meinung in Deutschland hiergegen vorgetragene Argument, dass sich die Vollstreckungsgegenklage nicht auf die Ursprungentscheidung, sondern lediglich auf deren Vollstreckbarerklärung beziehe,¹⁸⁵ ist mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens obsolet geworden. Aus meiner Sicht überzeugend ist aber das Argument, dass die Vollstreckungsgegenklage nur auf nachträglich entstandene Einwendungen gestützt werden kann und somit die Richtigkeit der Entscheidung des Ursprungsstaates nicht in Frage stellt.¹⁸⁶ Gerade mit diesen Einwendungen wäre der Schuldner nämlich auch im Ursprungsstaat nicht präkludiert.¹⁸⁷ Der Zulassung der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat steht somit Art. 64 EuGVVO-E nicht entgegen.

(2) Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates nach Art. 22 Nr. 5 EuGVVO(-E)

Sehr umstritten ist weiter die Frage, ob die Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates nach Art. 22 Nr. 5 EuGVVO, der im Reformentwurf unverändert geblieben ist, die Entscheidung über Vollstreckungsgegenklagen umfasst. Dies wird teilweise mit der Begründung verneint, Zweck des Art. 22 Nr. 5 EuGVVO sei es, lediglich die Überwachung der Tätigkeit der Vollstreckungsorgane dem Vollstreckungsstaat zuzuweisen.¹⁸⁸ Hiergegen streitet der weite Wortlaut der Norm, der sämtliche Entscheidungen umfasst, die die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben. Hierunter lässt sich problemlos auch die Vollstreckungsgegenklage subsumieren.¹⁸⁹

¹⁸³ Bisher Art. 45 Abs. 2 EuGVVO.

¹⁸⁴ *Hub*, Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, NJW 2001, S. 3147; ähnlich *Bach*, (Fn. 35), S. 154, der auf die Systematik der EuGVVO rekurriert.

¹⁸⁵ *Geimer*, (Fn. 37), S. 493; *ders.*, (Fn. 16), Rdnr. 3153.

¹⁸⁶ So auch *Meller-Hannich*, (Fn. 58), S. 156.

¹⁸⁷ Zum Ganzen *Geimer*, (Fn. 16), Art. 45 EuGVVO, Rdnr. 11; *Rellermeyer*, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestimmte Forderungen, RPfleger 2005, S. 403; *Meller-Hannich*, (Fn. 58), S. 153 ff.

¹⁸⁸ Österreichischer OGH, Entsch. v. 5.1.1998, 5 Nd 515/97.

¹⁸⁹ *Gottwald*, (Fn. 16), Art. 22 EuGVVO, Rdnr. 45; *Geimer*, (Fn. 16), Art. 22 EuGVVO, Rdnr. 268; sowie jetzt auch EuGH, Rs. C-139/10, *Prism Investments*, Slg. 2011.

Entscheidend für die Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates spricht aber vor allem das Ziel des EuGVVO-Reformentwurfs Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten inländischen Titeln weitestgehend gleichzustellen. Diese Gleichstellung erfordert es – als Kehrseite der Tatsache, dass dem Gläubiger mit einem solchen Titel dieselben vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten offenstehen wie mit einem nationalen Vollstreckungstitel – dem Schuldner die gleichen Rechtsbehelfe wie bei einem inländischen Titel zur Verfügung zu stellen.¹⁹⁰ Da das Verfahren der Vollstreckungsgegenklage nicht durch das europäische Zivilprozessrecht harmonisiert bzw. deren Existenz nicht als Mindestbedingung von den Mitgliedstaaten abverlangt wird, kann dies nur erreicht werden, wenn sich deren Zulässigkeit nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet. Der Hinweis von *Bach* auf die in § 767 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck kommende Zielrichtung der Vollstreckungsabwehrklage, eine Nachprüfung durch das Ursprungsgericht zu ermöglichen,¹⁹¹ trifft zweifellos zu. Allerdings ist dies meiner Ansicht nach eher als Grundsatz zu verstehen, von dem Ausnahmen zulässig sind.¹⁹² Auch Art. 22 Nr. 5 EuGVVO ist meiner Meinung nach als eine solche – mangels eines inländischen Gerichtsstands für den Vorprozess notwendige – Ausnahme zu verstehen.

(3) Ergebnis

Neben dem Rechtsbehelf des Art. 46 EuGVVO-E steht dem Schuldner im Vollstreckungsstaat die Vollstreckungsgegenklage zur Verfügung. Weder Art. 64 EuGVVO-E noch Art. 22 Nr. 5 EuGVVO-E stehen dem entgegen. In ihrer Wirkung ist die Vollstreckungsgegenklage freilich auf den Vollstreckungsstaat beschränkt.¹⁹³ Sie ist somit gerichtet auf den rechtsgestaltenden Ausspruch, dass die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat für unzulässig erklärt wird. Hinsichtlich der deutschen Rechtslage ist noch zu beachten, dass § 14 AVAG, der den Schuldner nach seinem Wortlaut mit Einwendungen präkludiert, die zeitlich im Verfahren nach Art. 46 EuGVVO-E (bzw. derzeit Art. 43 EuGVVO) hätten geltend gemacht werden können, europarechtskonform dahingehend zu reduzieren ist, dass maßgeblicher Zeitpunkt die letztmögliche Geltendmachung im Erkenntnisverfahren des Ursprungsstaates ist, weil im Verfahren nach Art. 46 EuGVVO-E bzw. Art. 43 EuGVVO keine materiell-rechtlichen Einwendungen erhoben werden können.¹⁹⁴

¹⁹⁰ In diesem Sinne auch *Geimer*, (Fn. 37), S. 495; *Häßtege*, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), 33. Aufl. 2012, Art. 45 EuGVVO, Rdnr. 3; sowie insb. *Meller-Hannich*, (Fn. 58), S. 155.

¹⁹¹ *Bach*, (Fn. 35), S. 155.

¹⁹² Eine solche hat beispielsweise der deutsche Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 Satz 1 AVAG geschaffen. Auch *Meller-Hannich*, (Fn. 58), S. 158, hält die Zuweisung zum Prozessgericht zwar für sachlich gerechtfertigt, keinesfalls aber für zwingend.

¹⁹³ Ebenso zur gleichen Frage in der EuMVVO *Gruber*, in: *Rauscher*, (Fn. 78), Art. 22 EuMVVO, Rdnr. 44; *von Hein*, (Fn. 16), Art. 22 EuMVVO, Rdnr. 15.

¹⁹⁴ Ausführlich *Meller-Hannich*, (Fn. 58), S. 156.

III. Fazit zum Reformvorschlag bezogen auf das Exequaturverfahren

Der Vorschlag der Kommission ist im Grundsatz zu begrüßen. Er beseitigt mit dem Exequaturverfahren einen kosten-¹⁹⁵ und zeitintensiven Hemmschuh für die grenzüberschreitende Vollstreckung im europäischen Binnenraum. Gleichzeitig ist der Reformvorschlag erkennbar bemüht, den Anspruch des Schuldners auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren auch künftig zu sichern.¹⁹⁶ Damit dies gelingt, sollten jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch folgende Veränderungen vorgenommen werden:

- Die weitgehende Gleichsetzung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten mit inländischen Titeln sollte mit der ausdrücklichen Zulassung der Vollstreckungsabwehrklage – soweit die jeweilige nationale Rechtsordnung diese vorsieht – auch gegen diese Titel einhergehen, da der Schuldnerschutz gegen einen Gläubiger mit einem Titel aus einem anderen Mitgliedstaat sonst ohne erkennbaren Grund verkürzt wird.
- Die vollständige Abschaffung des materiell-rechtlichen *ordre public* sollte dringend überdacht werden. Dieser letzte Rettungsanker für Extremfälle muss den Mitgliedstaaten erhalten bleiben, bis das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Mitgliedsstaaten so groß geworden ist, dass ein Verstoß schlechthin unvorstellbar erscheint.
- Die Zustellungsanforderungen gemäß Art. 45 lit. a) EuGVVO-E sollten in Anlehnung an Art. 13ff. EuVTVO mit einem kodifizierten Katalog präzisiert werden.

Insgesamt wird die Umsetzung der EuGVVO-Reform zu einer weiteren Fortentwicklung des sich dynamisch entwickelnden Europäischen Zivilprozessrechts führen und einen weiteren Schritt hin zu einem gemeinsamen europäischen Rechtsraum darstellen. Die „Notbremse“ des Schuldners im Vollstreckungsstaat wird mit diesem Schritt zwar nicht gänzlich beseitigt, aber auf wirkliche „Notfälle“ („ordre public“-Verstöße) beschränkt.

¹⁹⁵ Näher zu den Kosten *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, (Fn. 47), S. 150 ff.

¹⁹⁶ Offenbar reagiert die Kommission damit auch auf die teils deutliche Kritik zum EGUnterhVO-Entwurf, in der eine zu starke Gläubigerbevorzugung gesehen wurde. Vgl. *Rauscher*, in: *Rauscher (Hrsg.)*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Vorbem. EGUnterhVO-E, Rdnr. 3; a.A. *Gruber*, Die neue EG-Unterhaltsverordnung, IPRax 2010, S. 139.

